

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der informations- und kommunikationstechnischen Strukturen zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (Multimedia-Richtlinie)

RdErl. des MK vom 13. 3. 2008 – 35-82111

1. Zuwendungszweck

Mit der Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und ihrer Vorbereitung auf die aus dem Strukturwandel erwachsenden Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt in der Informationsgesellschaft schaffen die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bildungsseitig den Vorlauf für die Stärkung der regionalen und nationalen Wirtschaftskraft. Die Einbeziehung elektronischer Medien in den Unterricht hat in diesem Zusammenhang einen besonderen Stellenwert, setzt jedoch auch eine entsprechende technische Infrastruktur und Ausstattung an den einzelnen Schulen voraus. Die Ausstattung der Schulen mit PC-Technik trägt auch dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler auf die bereits eingetretene und stetig voranschreitende Entwicklung der Telekommunikation und Informationsgesellschaft vorbereitet werden. Das heißt, dass auch insbesondere Mädchen im Kinder- und Jugendalter mit der Technik vertraut gemacht werden und somit die gegenwärtige Unterrepräsentanz von Frauen in naturwissenschaftlichen Studiengängen und/oder in technischen Berufen mit ihrer künftigen Berufswahl positiv verändern können. Regionale Medienstellen unterstützen diese Prozesse durch die leihweise Bereitstellung von Hard- und Software und beteiligen sich an der regionalen Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften mit IT- Anwendungen im Unterricht.

2. Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- d) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013,
- e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, VV-GK RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116, in der jeweils geltenden Fassung) und
- f) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Maßnahmen zum Aufbau und zur Erweiterung der informations- und kommunikationstechnischen Grundlagen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie regionalen Medienstellen in Sachsen-Anhalt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Durch das Förderprogramm sollen die Schulträger in die Lage versetzt werden, an Schulen die zur Entwicklung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Anwendung elektronischer Medien im Bildungsbereich zu schaffen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in kommunaler und freier Schulträgerschaft sowie in regionalen Medienstellen in Sachsen-Anhalt.

Das sind Ausstattungsmaßnahmen mit stationären und mobilen Multimedia-Arbeitsstationen (Computerkabinette, Medieninseln) und lokalen Netzwerken einschließlich Installation und technischer Wartung innerhalb des Bewilligungszeitraumes.

Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aller Schulformen sowie regionalen Medienstellen in Sachsen-Anhalt im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) die Ausstattung mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten zur variablen Nutzung in den Einrichtungsräumen, einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- b) die Ausstattung mit fest installierten Multimedia-Arbeitsstationen an ausgewählten Lernorten (z.B. Klassenräume, Schulbibliotheken), einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- c) die Ausstattung mit vernetzten Computerkabinetten, einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- d) die Ausstattung mit Hard- und Softwarelösungen zur elektronischen Distribution sowie zum Unterrichtseinsatz digitaler Medienangebote (z.B. Digitalvideos, digitale Lernobjekte) über ein lokales Netzwerk mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- e) der Aufbau und die Nutzung von internen oder externen Lernplattformen (Softwaresysteme, die der Bereitstellung von Lerninhalten und der Organisation von Lernvorgängen dienen).

Förderfähig sind Anschaffungs- und Herstellungsausgaben sowie Ausgaben für Dienstleistungen Dritter innerhalb des Bewilligungszeitraumes.

Nichtförderfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars sowie Abschreibungen, Versicherungskosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Alle Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. anfallende Ausgaben für Leistungen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft und anerkannter Ersatzschulen sowie Schulen, die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 44, 45) Finanzhilfen erhalten und die kommunalen Träger regionaler Medienstellen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind nur dann förderfähig, wenn

- a) die Antragstellenden die Notwendigkeit einer Förderung sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen darlegen und ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares Ziel- und Durchführungskonzept - aus dem insbesondere auch die angestrebten pädagogischen Ziele ersichtlich sind - vorlegen,
- b) die Zielsetzungen des Vorhabens durch verbindliche und abrechenbare Zielindikatoren (Anzahl der neu geschaffenen Computerplätze oder Netzwerke, Anzahl der Nutzer vor oder nach der Maßnahme, Nutzungsintensität der geförderten Infrastruktur, Stunden im Wochendurchschnitt, Anzahl der in den computergestützten Unterricht einbezogenen Fächer vor oder nach der Maßnahme, Anzahl und Darstellung der mit Computerunterstützung durchgeführten Projekte/Wettbewerbe vor oder nach der Maßnahme) konkretisiert sind und hierdurch eine Evaluierung ermöglicht wird,
- c) die für eine Förderung vorgesehenen Schulen ihren Verpflichtungen aus dem RdErl. des MK vom 18.12.2004 (SVBl. LSA 2005 S. 6) zur Nutzung des E-Mail-Dienstes des Landesbildungsservers durch die Schulen in Sachsen-Anhalt nachgekommen sind,
- d) die Antragstellenden die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gewährleisten und hierzu ein Finanzierungskonzept vorlegen,
- e) das Vorhaben nicht vorzeitig begonnen wurde, es sei denn, dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde gemäß dem RdErl. des MF vom 11. 3.1996 (MBI. LSA S. 773) zugestimmt,
- f) das Projekt grundsätzlich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von einem Jahr abgeschlossen werden kann,
- g) die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Geräte und Baugruppen mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck (beginnend mit Anfang des Bewilligungszeitraumes) verwendet werden und der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die laufenden Kosten trägt,

h) eine positive schulfachliche Stellungnahme des zuständigen Referates des Landesverwaltungsamtes zum Ziel- und Durchführungskonzept vorliegt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe des Zuwendungsbetrages darf 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

7. Anweisungen zum Verfahren

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 30.09. des laufenden Haushalts-Jahres gestellt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2013. Die Anträge sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Bereich Wirtschaftsförderung – Sonderprogramme 2, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Bei gebündelten Maßnahmen eines Schulträgers ist dem Antrag für jede Schule oder jede Medienstelle eine Anlage „Projektbeschreibung“ beizufügen.

Antragsformulare sind über www.sachsen-anhalt.de (Bildung+Wissenschaft; Schulsystem; Förderprogramme) sowie über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de (Produkte; Bildung und Kultur; Förderprogramme) erhältlich.

Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren gemäß Absatz 1 ist die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt. Das Landesverwaltungsamt ist bei der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen zu beteiligen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.